

§ 4b MedKF-TG Bericht über die Anwendung der Bestimmungen zur Bekanntgabepflicht

MedKF-TG - Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2026

1. (1)Die KommAustria hat über die Anwendung der §§ 2, 3 und 4 in dem in § 19 Abs. 2 KOG vorgesehenen Tätigkeitsbericht, dessen Inhalt sich zudem nach Art. 25 Abs. 3 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes bestimmt, zu berichten.
2. (2)In dem Bericht hat die KommAustria auch das Ergebnis ihrer Beobachtungen über die Veröffentlichung von Informationen durch die in § 2 Abs. 4a und 4b bezeichneten Rechtsträger darzustellen.

In Kraft seit 01.05.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at